

Satzung des Vereins
Erhalt und Pflege des Baudenkmals
Rittergut Cattenstedt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein "Erhalt und Pflege des Baudenkmals Rittergut Cattenstedt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Verein "Erhalt und Pflege des Baudenkmals Rittergut Cattenstedt e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38889 Cattenstedt, Gutshof 2.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Pflege des Denkmalensembles „Rittergut Cattenstedt“ zur Sicherung und Erhaltung des Rittergutes Cattenstedt mit dem historischen Park als wichtigem Kulturgut mit überregionaler historischer Bedeutung und Wahrzeichen des Ortes Cattenstedt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Herstellung und Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Erhaltung und denkmalgerechte Sanierung von Gebäuden, Gutspark und allen in engem Zusammenhang stehenden Liegenschaften und Objekten.
 - Erforschung der Geschichte des Rittergutes Cattenstedt und Präsentation der Ergebnisse in der Öffentlichkeit.
 - Einwerben von Fördergeldern zur baulichen Erhaltung des Rittergutes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blankenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Denkmalschutzes zu verwenden hat.
7. Die Umwandlung in einen Förderverein muss möglich sein.
8. Die Änderung des Vereinszwecks ist mit Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Vereins möglich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige, juristische Person und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner eines Mitgliedes kann Mitglied werden. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten, zahlt aber nur einen Mitgliedsbeitrag, 50% des Beitrages des Ehepartners beträgt. Bestehende Mitgliedschaften können auf Antrag umgewandelt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschuss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Eine Auslagenerstattung ist auf Basis der vom Vorstand erarbeiteten Beitrags- und Gebührenordnung gemäß den geltenden Rechtsnormen möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und einer Schriftführerin/einem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch die Präsidentin/den Präsidenten allein oder zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
Neben dem Vorstand können durch die Mitgliederversammlung für gewisse Geschäfte besondere Vertreterinnen/Vertreter bestellt werden, deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich durch einen Geschäftsverteilungsplan zu regeln ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Kandidaten mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen sind gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist alternativ eine Blockabstimmung möglich, wenn die Anzahl der Wahlvorschläge identisch mit der Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, einberufen werden.
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden soweit nicht Beschlüsse nach § Abs. 2 des Vertrages Gegenstand von Beschlüssen werden sollen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei deren/dessen Abwesenheit die der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Wahl der RechnungsprüferInnen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ver-

sammlungsleitern/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/von dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/von dem Vizepräsidenten oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei sonstigen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Innen.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt mit der, unter § 2 Abs. 4 bezeichneten Bindung für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Blankenburg. Falls der Verein vor Erreichung seines Zieles aufgelöst wird, geht sein Eigentum an die Stadt Blankenburg.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Cattenstedt, den 9. November 2013

